

CH_VB JAAC 53.50 vom 8. Juni 1988

Bundesverwaltung, 1988-06-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_53.50__

FR: CH_VB JAAC 53.50 du 8 juin 1988

IT: CH_VB JAAC 53.50 del 8 giugno 1988

Erwägungen

E. 2

Mit dem Vorwurf der Beleidigung der Armee und ihrer Angehörigen durch Frischs wahrheitswidrige und verzerrte Darstellung ihrer Funktionen und ihrer Wirksamkeit macht der Beschwerdeführer sinngemäss geltend, die Fernsehsendung habe sich nicht an das in Art. 4 der Konzession vom

E. 5

Inhalt der Sendung war eine umfassende und differenzierte Porträtierung eines der bekanntesten lebenden Schweizer Autoren, der sich immer wieder kritisch zu Staat und Armee geäussert hat. Es war für jeden Zuschauer 2

ersichtlich, dass es sich bei den beanstandeten Teilen der Sendung um persönliche Ansichten von Max Frisch handelte, zu denen sich der Zuschauer sein eigenes Urteil bilden konnte. Dass diese Äusserungen für gewisse Personen - insbesondere Angehörige der Aktivdienstgeneration - beleidigend wirkten, ist der Preis der freien Meinungsäusserung in einem demokratischen Staat, der solche Kritik auch an Institutionen zulässt, die von der grossen Mehrheit der Bevölkerung mitgetragen und positiv bewertet werden. Eine Konzessionsverletzung liegt nicht vor. 3

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 53.50 - Auszug aus einem Entscheid der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen vom 8. Juni 1988 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 1989 Année Anno Band 53 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 001 049 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.